

# Informationsblatt für wissenschaftliche Mitarbeiter.

Optimale Versicherung trotz befristeter Anstellung.



Ruhegehalts- und  
Zusatzversorgungskasse  
des Saarlandes

## 1. Ihre Versicherung bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (ZVK)

Als Beschäftigter im öffentlichen Dienst haben Sie aufgrund des Tarifvertrages Altersversorgung (ATV) einen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung. Ihr Arbeitgeber versichert seine Mitarbeiter deshalb in der Pflichtversicherung bei der ZVK. Für bestimmte Beschäftigte in Wissenschaft und Forschung gibt es aber eine Sonderregelung. Da sie typischerweise nur für kurze Zeiträume eingestellt werden, haben sie häufig keine Möglichkeit, die in der Pflichtversicherung für einen späteren Rentenanspruch erforderlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen zu erfüllen.

Daher können sich diese Beschäftigten unter bestimmten Voraussetzungen von der Pflichtversicherung befreien lassen. In diesen Fällen muss der jeweilige Arbeitgeber stattdessen eine zusätzliche Altersvorsorge in der Freiwilligen Versicherung begründen. Vorteil: Aus dieser Versicherung können Rentenleistungen auch ohne Erfüllung einer Wartezeit in Anspruch genommen werden.

## 2. Sie haben die Wahl:

Sie haben einen zeitlich befristeten Arbeitsvertrag als Beschäftigter mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung unterzeichnet. Wenn Sie bisher noch nicht in der ZVK oder einer anderen Zusatzversorgungskasse pflichtversichert waren, können Sie, sofern Sie aufgrund der Befristung die Wartezeit von 60 Umlagemonaten nicht erreichen können, zwischen zwei Versicherungsarten wählen:

- der **Pflichtversicherung (ZVKRente)** und
- der **Freiwilligen Versicherung (ZVKRente Plus)**.

Da ein späterer Rentenanspruch aus der Pflichtversicherung die Erfüllung der Wartezeit von 60 Umlagemonaten voraussetzt, kann es sinnvoll sein, sich anstelle der Pflichtversicherung für einer Versicherung in der Freiwilligen Versicherung zu entscheiden.

<u>Wahlmöglichkeit</u>		<u>KEINE Wahlmöglichkeit</u>
zwischen Pflichtversicherung und Freiwilliger Versicherung <b>sofern <u>alle</u> folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</b>		zwischen Pflichtversicherung und Freiwilliger Versicherung <b>sofern <u>eine</u> der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Keine früheren Pflichtversicherungszeiten bei der ZVK oder einer anderen Zusatzversorgungskasse (z. B. VBL),</li><li>• Vorliegen einer wissenschaftlichen Tätigkeit an einer Hochschule oder Forschungseinrichtung,</li><li>• Befristetes Arbeitsverhältnis <b>und</b></li><li>• Wartezeit (60 Umlagemonate) kann aufgrund von Befristung nicht erreicht werden.</li></ul>		<ul style="list-style-type: none"><li>• Frühere Pflichtversicherungszeiten bei der ZVK oder anderer Zusatzversorgungskasse (z. B. VBL),</li><li>• Vorliegen einer nichtwissenschaftlichen Tätigkeit oder einer Tätigkeit außerhalb einer Hochschule oder Forschungseinrichtung,</li><li>• Unbefristetes Arbeitsverhältnis <b>oder</b></li><li>• Wartezeit (60 Umlagemonate) kann erfüllt werden.</li></ul>
<b>Pflichtversicherung</b> (ZVKRente)	<b>Freiwillige Versicherung</b> (ZVKRente Plus)	<b>Pflichtversicherung</b> (ZVKRente)

### 3. Entscheidungshilfe - Vergleich der beiden Versicherungsmöglichkeiten:

Sofern die unter Ziffer 2 aufgeführten Voraussetzungen für eine Wahlmöglichkeit zwischen der Pflichtversicherung und der Freiwilligen Versicherung vorliegen, üben Sie Ihr Wahlrecht zwischen den beiden Versicherungsarten aus. Für diese Entscheidung können Sie nachfolgend die wesentlichen Unterschiede ersehen:

Kriterium	Pflichtversicherung (ZVKRente)	Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus)
Verzinsung	3,25 Prozent in der Anspar- und 5,25 Prozent in der Rentenphase  Die Leistungen sind höher als bei der Freiwilligen Versicherung, da andere Berechnungsparameter gelten.	Rechnungszins 1,25 Prozent mit Anpassungsmöglichkeit (Absenkung und Erhöhung) für zukünftige Beiträge  Die Leistungen sind geringer als bei der Pflichtversicherung, da andere Berechnungsparameter gelten.
Soziale Komponenten	Auch Zeiten der Kindererziehung und der Erwerbsminderung werden bei der Rentenberechnung leistungserhöhend berücksichtigt (soziale Komponenten).	Es werden keine sozialen Komponenten berücksichtigt.
Wartezeiterfordernis für einen späteren Rentenanspruch	<b>Der Erwerb eines späteren Rentenanspruchs setzt die Erfüllung der satzungsrechtlichen Wartezeit oder der gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen voraus (vgl. Ziffer 6.).</b>	<b>Es wird keine Mindestbeitragszeit (Wartezeit) vorausgesetzt, das heißt, bereits der erste Beitrag führt zu einem späteren Rentenanspruch (vgl. Ziffer 6.).</b>
Handlungsoptionen bei Nichterfüllen des Wartezeiterfordernisses	Beitragserstattung Ihres Eigenanteils möglich	Keine Beitragserstattung möglich, da kein Wartezeiterfordernis
Aufwendungen	Die Leistungen werden aus Umlagen finanziert. Ihr Eigenanteil beträgt 1,41 Prozent des Entgelts.  Durch die Tarifeinigung im Bereich TdL vom 28.03.2015 ergeben sich für Sie die folgenden zusätzlichen Arbeitnehmeranteile vom zvpflichtigen Entgelt: Vom 01.10.2015-30.06.2016: 0,2 Prozent Vom 01.07.2016-30.06.2017: 0,3 Prozent Ab 01.07.2017: 0,4 Prozent	Die Versicherung ist kapitalgedeckt.  <b>Ihr Arbeitgeber zahlt die Versicherungsbeiträge (4% des zvpflichtigen Entgeltes) allein.</b>
Höhe der Leistungen	Die Höhe der Leistungen hängt vom Entgelt, Alter und Dauer der Versicherung ab.	Die Höhe der Leistungen hängt ebenfalls vom Entgelt, Alter und Dauer der Versicherung ab.
Abrufphase Altersrente	Versicherungsfall (Vollrente) in der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei unterstellter Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung	Flexibler Abruf zwischen Vollendung des 62. und 67. Lebensjahres
Rentenabschläge	Abschläge entsprechend der gesetzlichen Rentenversicherung, höchstens 10,80 %	0,5 % für jeden Monat bei Inanspruchnahme der Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres
Rentenzuschläge	Keine	0,5 % für jeden Monat bei Inanspruchnahme der Altersrente nach Vollendung des 65. Lebensjahres
Fortführungsmöglichkeit nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses	Keine Fortführungsmöglichkeit	Beantragung der Fortführung mit eigenen Beiträgen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses möglich.
Portabilität	Übertragungs-/Anerkennungsmöglichkeiten nur mit Zusatzversorgungseinrichtungen bei entsprechend bestehender Überleitungsvereinbarung sowie zu Institutionen der Europäischen Union	Übertragbarkeit bei Erfüllung der entsprechenden gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Voraussetzungen (Betriebsrentengesetzes bzw. ATV) auch ohne Überleitungsvereinbarungen
Mögliche Entscheidungsgründe	Ich wähle die <b>Pflichtversicherung</b> , weil mein Arbeitsverhältnis möglicherweise über fünf Jahre hinaus verlängert wird oder es mir wahrscheinlich erscheint, später nochmals im öffentlichen/kirchlichen Dienst zu arbeiten.	Ich wähle die <b>Freiwillige Versicherung</b> , weil mein Arbeitsverhältnis wahrscheinlich nicht über fünf Jahre hinaus verlängert wird und ich es auch nicht für wahrscheinlich halte, später nochmals im öffentlichen/kirchlichen Dienst zu arbeiten.

**Bitte beachten Sie, dass diese Entscheidungshilfe nicht abschließend ist und nicht alle Besonderheiten des Einzelfalls abdecken kann. Daher empfehlen wir Ihnen bei Rückfragen/Unklarheiten Kontakt mit unserer Kasse aufzunehmen.**

## 4. Ausübung des Wahlrechts – die weiteren Schritte

### 4.1 Pflichtversicherung (ZVKRente)

Auch wenn bei Ihnen eine Befreiung von der Pflichtversicherung möglich wäre (zu den Voraussetzungen siehe Ziffer 2), müssen Sie nicht in jedem Fall von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Aus verschiedenen Gründen kann es im Einzelfall sinnvoll sein, sich für die Pflichtversicherung zu entscheiden. Einige wesentliche Argumente haben wir Ihnen in unserer Entscheidungshilfe unter Ziffer 3 zusammengefasst.

Sofern Sie sich also für die Durchführung der Pflichtversicherung entscheiden möchten, brauchen Sie nichts weiter zu veranlassen. Ihr Arbeitgeber wird Sie nach Beginn des Arbeitsverhältnisses bei uns zur Pflichtversicherung anmelden. Rentenleistungen aus der Pflichtversicherung erhalten Sie später auf entsprechenden Antrag allerdings nur dann, wenn Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls die erforderliche Wartezeit erfüllt haben (siehe Ziffer 5.1).

### 4.2 Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus)

Sofern Sie sich für die Befreiung von der Pflichtversicherung entscheiden, müssen Sie dies Ihrem Arbeitgeber durch einen entsprechenden Antrag anzeigen. Ihr Antrag auf Befreiung von der Pflichtversicherung zugunsten der Freiwilligen Versicherung ist innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Arbeitsverhältnisses bei Ihrem Arbeitgeber zu stellen.

Sofern die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, werden Sie von Ihrem Arbeitgeber zur Freiwilligen Versicherung angemeldet. Die Freiwillige Versicherung tritt somit an die Stelle der Pflichtversicherung. Später erhalten Sie aus der Freiwilligen Versicherung auf Antrag Ihre betriebliche Altersversorgung; anders als bei der Pflichtversicherung müssen Sie in der Freiwilligen Versicherung keine Wartezeit für einen späteren Rentenanspruch erfüllen.

### 4.3 Zusammenfassung

Entscheidung für die <b>Pflichtversicherung</b> (ZVKRente)	Entscheidung für die <b>Freiwillige Versicherung</b> (ZVKRente Plus)
1.) <b>Automatische Anmeldung</b> zur Pflichtversicherung durch Ihren Arbeitgeber, sofern kein Befreiungsantrag vorliegt.	1.) <u>Ausdrücklicher Antrag Ihrerseits</u> gegenüber Ihrem <u>Arbeitgeber</u> auf Befreiung von der Pflichtversicherung innerhalb von zwei Monaten ab Beginn des Beschäftigungsverhältnisses
	2.) Prüfung der Befreiungsvoraussetzungen durch den Arbeitgeber
	3.) Sofern die Befreiungsvoraussetzungen gegeben sind, Anmeldung zur Freiwilligen Versicherung
2.) Sie erhalten eine Anmeldebestätigung von der ZVK.	4.) Sie erhalten als Bestätigung einen Versicherungsschein über die Freiwillige Versicherung von der ZVK.
3.) Jährlicher Versicherungsnachweis als Kontrollmöglichkeit	5.) Jährlicher Versicherungsnachweis als Kontrollmöglichkeit
4.) Spätere Rentenzahlung auf Antrag, sofern die <u>Wartezeiterfordernisse</u> (vgl. Ziffer 6.1) bei Eintritt des Versicherungsfalls erfüllt sind.	6.) Spätere Rentenzahlung auf Antrag <u>ohne Wartezeiterfordernis</u>

## 5. Besonderheiten bei Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses

### 5.1 Pflichtversicherung (ZVKRente)

Durch die Verlängerung oder die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ergeben sich keine Änderungen. Die Pflichtversicherung besteht mit der Verlängerung oder der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses entsprechend des Arbeitsverhältnisses weiter fort. Ihrerseits sind keine weiteren Schritte erforderlich.

## 5.2 Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus)

Im Falle einer Verlängerung oder der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über fünf Jahre hinaus, sieht § 2 Abs. 2 S. 4 Tarifvertrag Altersversorgung – ATV zwingend eine Anmeldung zur Pflichtversicherung vor. Die Anmeldung zur Pflichtversicherung erfolgt entsprechend den tarifvertraglichen Vorgaben mit dem Ersten des Monats, in dem die Verlängerung oder Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über fünf Jahre hinaus vereinbart wurde. Mit der Anmeldung zur Pflichtversicherung wird Ihre bisherige Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus) gleichzeitig beitragsfrei gestellt. Eine rückwirkende Pflichtversicherung ist ausgeschlossen. Die Anmeldung zur Pflichtversicherung und die Beitragsfreistellung Ihrer Freiwilligen Versicherung (ZVKRente Plus) übernimmt Ihr Arbeitgeber. Die Anwartschaften, die bis zur Beitragsfreistellung in der Freiwilligen Versicherung erworben wurden, bleiben Ihnen erhalten.

## 5.3. Zusammenfassung

Vereinbarung einer Verlängerung/Fortsetzung auf über <u>fünf Jahre</u> hinaus	
Pflichtversicherung (ZVKRente)	Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus)
Pflichtversicherung besteht ohne Besonderheiten fort.	<ul style="list-style-type: none"><li>• Anmeldung zur Pflichtversicherung zum Ersten des Monats der Vereinbarung der Verlängerung/Fortsetzung zur Pflichtversicherung</li><li>• Beitragsfreistellung der Freiwilligen Versicherung</li></ul>

## 6. Wichtige Hinweise zur Wartezeit

Ein späterer Rentenanspruch hängt wesentlich von der Unverfallbarkeit der Anwartschaft ab.

### 6.1 Pflichtversicherung (ZVKRente)

In der Pflichtversicherung entsteht eine unverfallbare Anwartschaft bei Erfüllung der satzungsrechtlichen Wartezeit (60 Umlagemonate) oder bei Vorliegen der gesetzlichen Unverfallbarkeitsvoraussetzungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG).

Die gesetzliche Unverfallbarkeitsfrist von Betriebsrentenansprüchen wird nach dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Mobilitätsrichtlinie ab dem 01.01.2018 von bisher fünf auf drei Jahre verkürzt.

**Bei neuen Versicherungsverhältnissen mit Versicherungsbeginn ab dem 01.01.2018** entstehen gesetzlich unverfallbare Anwartschaften, wenn die Versorgungszusage im Rahmen der Pflichtversicherung drei Jahre bestanden und der Versicherte bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet hat.

**Bei bereits vor dem 01.01.2018 bestehenden Versicherungsverhältnissen** kann sich die neue Unverfallbarkeitsfrist ebenfalls auswirken, wenn die Versorgungszusage im Rahmen der Pflichtversicherung ab dem 01.01.2018 drei Jahre bestanden und der Versicherte bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Wegen der Verkürzung der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfrist kann künftig eine Pflichtversicherung sinnvoll sein, wenn das Arbeitsverhältnis und damit die Versorgungszusage mindestens drei – anstatt bisher fünf – Jahre besteht.

### 6.2 Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus)

In der Freiwilligen Versicherung ist keine Wartezeiterfüllung für einen Rentenanspruch erforderlich. Bereits mit der ersten Beitragszahlung entstehen unverfallbare Rentenansprüche.

### 6.3 Konsequenzen für das Wahlrecht zwischen Pflichtversicherung und Freiwilliger Versicherung

Die Verkürzung der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfrist führt nicht dazu, dass die Befreiung von der Pflichtversicherung nach § 2 Absatz 2 ATV nur noch auf befristet wissenschaftlich Beschäftigte anwendbar ist, deren Arbeitsverhältnis auf weniger als drei Jahre befristet ist. Alle unter fünf Jahren befristet wissenschaftlich Beschäftigten haben weiterhin ein Wahlrecht, ob sie sich zugunsten einer Freiwilligen Versicherung von der Pflichtversicherung befreien lassen wollen. Wie bisher wird eine Freiwillige Versicherung statt der Pflichtversicherung nur auf ausdrücklichen Antrag der/des Versicherten begründet.

## 7. Besonderheiten bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses

Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses	
Pflichtversicherung (ZVKRente)	Freiwillige Versicherung (ZVKRente Plus)
<ul style="list-style-type: none"><li>• Automatische Abmeldung durch den Arbeitgeber zum Ende des Beschäftigungsverhältnisses</li><li>• Beitragsfreistellung der Pflichtversicherung</li><li>• <b>Keine Fortführungsmöglichkeit<sup>1</sup></b></li><li>• Anspruch auf Beitragserstattung, sofern die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen nicht vorliegen.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Automatische Beitragsfreistellung durch Arbeitgeber</li><li>• Anwartschaften bleiben erhalten und führen bei Eintritt eines Versicherungsfalls zu Rentenansprüchen.</li><li>• <b>Fortführungsanspruch</b> aufgrund <b>Fortführungsantrags</b> gegenüber der ZVK innerhalb der Ausschlussfrist von drei Monaten ab Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.</li></ul>

## 8. Ihr Ansprechpartner für Fragen.

Haben Sie Fragen zu den Unterschieden bei den beiden Versicherungsprodukten oder brauchen Sie eine Beratung, welches Modell für Sie günstiger wäre? Dann wenden Sie sich an die ZVK unter der angegebenen Kontaktadresse. Sie können uns telefonisch, per Brief oder per E-Mail erreichen.

Auch bei allgemeinen Fragen zur Betriebsrente beraten wir Sie gerne.

Von Ihrem Arbeitgeber erfahren Sie, ob Sie die tarifvertraglichen Voraussetzungen für eine Wahlmöglichkeit erfüllen.

## Weitere Informationen für Sie.

Aufgrund des Tarifvertrags Altersversorgung hat Ihr Arbeitgeber für Sie als wissenschaftlich Beschäftigter eine betriebliche Altersversorgung bei der ZVK zu begründen: Nach der von Ihnen getroffenen Entscheidung (siehe Ziffer 4) sind Sie daher über Ihren Arbeitgeber entweder in der Pflichtversicherung oder aber in der Freiwilligen Versicherung anzumelden.

Neben der tarifvertraglich zustehenden Zusatzversorgung (Betriebsrente) bei der ZVK haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, Ihre Betriebsrente durch eigene Beiträge im Rahmen der Freiwilligen Versicherung weiter aufzustocken. Dabei können Sie ggf. staatliche Förderwege nutzen (Riester-Förderung, Entgeltumwandlung). Eine entsprechende Beispielberechnung erstellen wir Ihnen gerne auf Anfrage.

*Um eine optimale Lesbarkeit zu erreichen, haben wir uns insgesamt auf die generalisierte Schreibweise beschränkt. Selbstverständlich sind Frauen und Männer gleichermaßen angesprochen. Wir bitten um Ihr Verständnis.*

## Ihr Kontakt zu uns.

Rufen Sie an unter (0681) 40 00 3 -316/-319/-347

Montag bis Donnerstag 9:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr  
Freitag 9:00 bis 11:30 Uhr

E-Mails an [zvk@rzvk-saar.de](mailto:zvk@rzvk-saar.de)

Verwaltungsgebäude:  
Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes  
Fritz-Dobisch-Str. 12  
66111 Saarbrücken  
[www.rzvk-saar.de](http://www.rzvk-saar.de)

<sup>1</sup> Eine Fortführung der Pflichtversicherung durch eigene Beiträge nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ist nicht möglich. Sofern Sie aber noch während Ihrer Beschäftigung im öffentlichen Dienst über Ihren alten Arbeitgeber eine zusätzliche Freiwillige Versicherung begründet haben, können Sie diese nach Ende Ihres Arbeitsverhältnisses fortführen. Die Fortführung muss innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten ab Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses beantragt werden.